

Az.: 2 C 333/16

Amtsgericht Haldensleben

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Frau Dorothee Schneider, Hagenstraße 20,
39340 Haldensleben

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sonnenberg,
Am Markt 12, 39340 Haldensleben

gegen

1.) Frau Elfriede Labarum, Bahnhofstraße 7,
39340 Haldensleben

- Beklagte zu 1.) und Widerklägerin
zu 1.) -

2.) Herrn Haino Petersen, Stendaler Straße 81,
39340 Haldensleben

- Beklagter zu 2.) und Wider-
Kläger zu 2.) -

Prozessbevollmächtigter jeweils: Rechtsanwalt Neding,
Goethestraße 19, 39340 Haldensleben

hat das Amtsgericht Haldenleben,
durch den Richter am Amtsgericht Bosch als
~~Vorsitzenden,~~
auf die mündliche Verhandlung vom 25.
September 2017,

für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem
Amtsgericht Haldenleben am 23.09.2016 ge-
schlossenen Prozessvergleich im Rechtsstreit zu den
Az.: 2 C 333/16 wird für unzulässig erklärt.
2. Die Widrigkeit wird abgewiesen.
3. Die Beteiligten tragen die Kosten des Rechts-
streits als Gesamtschuldner
Wohl L'ON, 1/100 I Ho
3. [Vorl. Vollstreckbarkeit].

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Prozessvergleich sowie um die im Wege der Hilfswiderklage geltend gemachte Erstattung von Erschließungskosten.

Am 15.01.2009 schlossen die Belagten mit der Ulägerin und Herrn Robert Merschky einen notariell beglaubigten Grundstückskauf- und -überlassungsvertrag über das Hausgrundstück Bornische Straße 7 (Grundbuch von Haldenleben, Blatt 1698, Flur 8, Flurstück 475/6).

47 des Grundstückskaufvertrages enthält die folgende Klausel: „47 Alle auf den Vertragsgegenstand entfallenden Erschließungskosten im weitesten Sinne einschließlich der Anlieger- und Uferstallungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz für Arbeiten, die bis zum Übergabetag (01.03.2009) einschließlich durchgeführt worden sind, tragen die Verkäufer. Kosten für Maßnahmen, die nach dem Übergabetag (01.03.2009) ausgeführt werden, tragen die Käufer.“

Mit Bescheid vom 04.09.2011, den Belagten am 07.09.2011 zugestellt, wurde diesen vom Abwasserverband „Untere Ohre“ ein

Erschließungsbeitrag i.H.v. 2.800 € für die einmalige Herstellung der Schmutzwasserkanalisation und den Anschluss des Grundstücks in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Arbeiten fanden im Zeitraum vom 01.03.2006 bis zum 31.05.2006 statt.

~~Nachdem die Beteiligten gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt~~ Der von den Beteiligten gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch wurde vom Abwasserverband "Untere Ohre" mit Widerspruchsbescheid vom 30.10.2015 zurückgewiesen. Dieser hatte zunächst den Ausgang von Parallelverfahren beim Verwaltungsgericht Magdeburg abgewartet und in der Zwischenzeit auf die Beitreibung des Erschließungsbeitrages verzichtet.

Aufgrund der ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes erhoben die Beteiligten gegen den Widerspruchsbescheid im Folgenden keine Anfechtungsklage und überwiesen den Betrag von 2.800 € am 03.12.2015 an den Abwasserverband.

* zunächst aufsichtlich mit Mahnung vom 05.01.2016 unter Fristsetzung bis zum 31.01.2016 und sodann

Dieser Betrag verlangten die Beteiligten* nebst Zinsen im vor dem Amtsgericht Halberstadt zum Az. 2 C 333/16 geführten Vorprozess als Gesamtschuldner von der Ulligerin und dem Herrn Robert Merschky erseht.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung des Vorprozesses am 23.09.2016 schlossen die Vertragsparteien einen Vergleich der die Klägerin und den Herrn Robert Merschly dazu verpflichtete als Gesamtschuldner an die Beklagten bis zum 31.10.2016 einen Betrag i.H.v. 1.400 € zu zahlen. Darüber hinaus verpflichtete sich Herr Robert Merschly im dem Vergleich dazu, an die Klägerin seinen Anteil des Betrages i.H.v. 700 € in monatlichen Raten von 50 € an diese zu zahlen. Außerdem prämierte Ziff. 4 des Vergleiches Herrn Robert Merschly das Recht ein, den Vergleich innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Gericht zu widerrufen.

Für den Teil des Vergleiches sollen die Mo. die Reu vor verpflichteten Aufträge

Mit Schriftsatz vom 29.09.2016, bei Gericht eingegangen am 30.09.2016, unterriet Herr Robert Merschly den Vergleich. Das Amtsgericht Haldenleben wies daraufhin mit Urteil vom 28.10.2016 die Klage gegen Herrn Robert Merschly aufgrund von Verjährung ab. Hinsichtlich der Einzelheiten des Urteils wird auf den Besang genommen (Bl. 6 d. A.).

Nachdem der Klägerin das Urteil am 08.11.2016 zugegangen war, erklärte mit Anwaltschreiben vom 17.11.2016 gem. § 313 BGB den Rechtsitt vom Vergleich gegenüber den Beklagten.

Diese wiesen den Rechtsitt mit Schreiben vom 01.02.2016 zurück und teilten mit Schreiben vom 01.06.2017 mit, dass ihnen das Gericht eine vollstreckbare Ausfertigung des Prozessvergleiches erteilt hat und keine

*Hinsichtlich der Klägerin erachtete das Gericht den Vergleich als verbindlich und trat demzufolge im Hinblick auf diese keine Entscheidung.

digten die Einleitung der Zwangsvollstreckung an.

Die Klägerin behauptet, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt Gehrke, und die Prozessbevollmächtigte der Beklagten, Rechtsanwältin Rother, ausdrücklich besprochen haben, dass ein Widerruf des Vergleichs durch den Herrn Marschky dazu führen würde, dass der gesamte Vergleich hinfällig würde und keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin mehr bestehen würde.

Unter Berufung darauf meint die Klägerin, dass ihr Prozessunfähigkeit durch den Widerruf des Herrn Marschky insgesamt unwirksam sei. Jedenfalls sei sie gem. § 313 BGB erlöslos von diesem zurückgetreten.

Einrede
der Verjährung

Die Klägerin beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Amtsgericht Hildesheim am 23.09.2016 geschlossenen Prozessvergleich im Rechtsstreit zu dem Az. 2 C 333/16 für unwirksam zu erklären.

Die Beklagten beantragen,

die Ullage abzuweisen.

Weiter beantragen die Beklagten (hilfsweise, für den Fall, dass diese Ullage stattgegeben wird, die Ullagerin zu unterstützen, an die

im Wege
der Wieder-
lage

Belagten zur gesamten Hand einen
Betrag i.H.v. 2.800 € nebst Zinsen i.H.v.
fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
ab dem 01.02.2016 zu zahlen

Die Klägerin beantragt unter Berufung auf die
Einrede der Verjährung,

die Widerruf abzuweisen.

Im Übrigen wird auf das Sitzprotokoll vom
23.09.2016, Bl. 5 d.A., Bezug genommen.

Examen Lott

Rechtsanw.

W.R. die dem Rechtsanw.
als Belagten

Entscheidungsgründe

Sowohl die Ulage (I.) als auch die Wider-
ulage (II.) haben Erfolg, die
Widerulage ist ohne Erfolg (II.).

I.

Die Ulage ist zulässig (1.) und begründet (2.)

1.

Die Vollstreckabwehrulage ist gem. ^{795, 794 I Nr. 1} 4767 ZPO statthaft.
Gem. 4767 ZPO können mit der Vollstreckabwehr-
ulage materielle Einwendungen gegen den titulierten An-
spruch selbst geltend gemacht werden. Dies tut
die Klägerin vorliegend, indem sie geltend macht,
dass der Widerruf des Prozessvergleiches durch
Herrn Merschling dem geföhrt habe, dass dieser
auch für sie nicht undr bindend sei. Der Ein-
wand betrifft das Entstehen des titulierten An-
spruches selbst (vgl. 4779 BGB) und richtet
sich damit im materiellen Sinne gegen diesen.

Dem steht nicht entgegen, dass sich der Einwand
damit auch gegen den Prozessvergleich als Titel
selbst (4794 I Nr. 1 ZPO) richtet. Dass sich der
Einwand sowohl gegen den Anspruch selbst als auch
gegen den Titel richtet, folgt aus der Doppelbarkeit
des Vergleiches und kann unter Berücksichtigung
von Art. 19 IV GG nicht zu einer Beschränkung
der Rechtschutzmöglichkeiten der Klägerin führen.

Das angelegene Gericht ist als Prozessgericht des ersten Rechtszuges gem. §§ 767 I, 794 I Nr. 1, 795, 708 ZPO zuständig.
ausgenommen

- Die Ullagen weist auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis auf. Dem Rechtsschutzbedürfnis steht insbesondere nicht die Möglichkeit der Ullagen Erinnerung gegen die Erteilung der Vollstreckungsanweisung einzuwenden, da nur die Vollstreckungsabwehrklage die Vollstreckbarkeit endgültig aufheben kann und dadurch rechtsschutzintensiver ist.
- Fortsetzung des Vorprozesses
 - Möglichkeit des § 321 ZPO

2.

a) Die Parteien sind sachbefugt. Die Ullagen ist als (Vollstreckungs-) Schuldnerin und die Belehafenen sind als (Vollstreckungs-) Gläubiger in dem gem. § 794 I Nr. 1 ZPO als Titel fungierender Prozessvergleich genannt.

b) Die von der Ullagen eroberte rechtsvermittelnde materiell-rechtliche Einwirkung des Widerrufs des Prozessvergleiches besteht. Der von Herrn Mederschky erklärte Widerruf ist wirksam (aa) und erstreckt sich auf den gesamten Prozessvergleich (bb)

aa) Der vertritt gem. §§ 160 III Nr. 1, 162 I ZPO formwirksam zustandegekommene Prozessvergleich wurde durch den Schriftsatz des Herrn Mederschky

Vom 23.06.2016, bei Gericht eingegangen am
30.09.2016, Fristrecht widerrufen.

bb) Der Widerruf führte gem. § 139 Abs. 1 BGB zur
Unwirksamkeit des gesamten Vergleiches. Gem.
§ 139 BGB ist das gesamte Rechtsgeschäft nichtig,
wenn ein Teil des Rechtsgeschäftes nichtig ist und
nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen
Teil vorgenommen sein würde. Vorliegend kann nicht
davon ausgegangen werden, dass die Klägerin den
Vergleich mit den Belegten geschlossen hätte, wenn
Herr Marschky von Anfang an nicht an diesem
mitgewirkt hätte. Hierfür sprechen die Gesamtum-
stände ~~da~~ sowie der Inhalt des Vergleiches.

1) Zunächst ergibt sich aus Ziff. 2 des Prozess-
vergleiches, dass die Klägerin nicht gewillt war,
die in Ziff. 1 genannten 1.400 € letztendlich
allein selbst zu tragen. Vielmehr war sie nur dazu
bereit nach Ziff. 1 eine Gesamtdarlehensschuld zu
übernehmen, bei der sie im Lohnverhältnis ~~zu~~ die
Hälfte der Summe wüchsenstatte bekommen hätte.

2) Hinzu kommt, dass laut Sitzprotokoll die Belegten
Vertreter für den Fall des Widerrufs ihre Anträge
aus den Schriftsätzen vom 21.07.2016, Bl. 34 d. A.,
und vom 26.07.2016, Bl. 41 d. A., stellten. Hieraus
ergibt sich, dass diese davon ausgehen, dass der
Widerruf den Prozessvergleich insgesamt absolut machen

ja

würde.

3) Da bereits aus dem Umständen gem. § 135 BGB auf eine Gesamtrichtigkeit zu schließen war, kam es auf die Frage, ob die jeweiligen Prozessvertrags diese auch ausdrücklich vereinbarten, anged. Entscheidungsbefuglichkeit nicht mehr an.

c) Eine Präklusion gem. § 767 II ZPO kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil diese entsprechend § 736 IV ZPO auf Prozessurteile, die ebenfalls keine Rechtskraftwirkung entfalten, nicht anwendbar ist.

d) Der Entscheidung steht nicht eine etwaige Rechtskraft i.S.d. § 322 I ZPO der Entscheidung vom 28.10.2016 - Az.: 2 C 333/16 - entgegen, da das Gericht nicht über Ansprüche gegen die Klägerin entschieden hat.

etwas
genauer

II.

= Bedingung
des hilfsweise
erhobenen
Widerklage

Da der Klage stattgegeben war, war auch
über die Hilfswiderklage der Beklagten
zu entscheiden. Diese ist zulässig (1.), aber
unbegründet (2.)

1.

Die hilfsweise Erhebung der Widerklage verstößt
nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des § 253 II
Nr. 2 ZPO. Dieses erfordert zwar grundsätzlich
eine unbedingte Klageerhebung. Davon ist jedoch
dann eine Ausnahme zu machen, wenn durch
die Bedingung keine Rechtsunsicherheit droht, die
das Bestimmtheitsgebot des § 253 II Nr. 2 ZPO
verhindern soll. So liegt der Fall hier, da die
Widerklage unter der Bedingung des Erfolges der
Klage erhoben wurde und daher unter eine
inneprozessuale Bedingung gestellt wurde, die
nicht zu einer Steigerung der Rechtsunsicherheit
führt.

Der gem. § 33 ZPO ersichtliche Zusammenhang
zwischen Klage und Widerklage besteht, da mit
der Widerklage ein Anspruch geltend gemacht
wird, über den bereits Gegenstand des mit
der Klage angegriffenen Vergleiches war.

genues-
Wiemitteln
Sie wie den
Streitwert?

Das entscheidende Gericht ist daher für
die Widerrlage gem. 433 ZPO örtlich und
gem. 44 ZPO i.V.m. § 23 Nr. 1 GVG sachlich
zuständig, da der Zuständigkeitsstreitwert 5.000€
nicht übersteigt.

Einer Sachentscheidung über die Widerrlage steht
auch keine andauernde Rechtskraft entgegen. Das
Urteil des Amtsgerichts Haldenlehen vom
28.10.2016 - Az: 2 C 333/16 - entfaltet
für das Verhältnis zwischen der Klägerin und den
Beklagten hinichtlich des Streitgegenstandes keine
materielle Rechtskraft i.S.d. 4322 ZPO. Zwar
wird die Klägerin im Rubrum dieses Urteils ge-
nannt. Jedoch enthält das Urteil, wie sich
aus dem Tenor ergibt, keine Entscheidung
zum Streitgegenstand in Bezug auf die Klä-
gerin. So wird die Ullage ausschließlich in
Bezug auf den damaligen Beklagten zu 1.),
Robert Merschky, abgemessen, und verhält sich
nicht zur Ullage der Klägerin. Voraussetzung für
den Eintritt materielle Rechtskraft ist jedoch,
dass eine materielle Entscheidung d.h. eine
Entscheidung in der Sache überhaupt getroffen wor-
de. Dem steht auch nicht die Möglichkeit

oder Ullage-
aufklärung hat
§ 311 ZPO.

der Klägerin, gem. 4319 ZPO Rubrumsbefähigung
zu beantragen, entgegen, da unabhängig von

dieser Möglichkeit mangels materieller Entscheidung in Bezug auf die Klägerin bereits mangels Beweispunktes keine materielle Rechtskraft eintreten konnte.

Ferner fehlt den Beklagten auch nicht aufgrund ~~des~~ eines geschlossenen Vergleichs das Rechtsschutzbedürfnis, da der Vergleich durch den Widerruf des Herrn Merschky insgesamt ~~wirktlos~~ ~~unwirksam~~ wurde (s.o.).

2.

Den Beklagten steht kein durchsetzbarer Anspruch auf Zahlung von 2.800 € zur gesamten Hand gegen die Klägerin z. Zwar besteht ^{erzigt sich} ein solcher Anspruch aus § 7 des geschlossenen Grundstückskaufvertrages (a), jedoch hat sich die Beklagte mit Erfolg auf die Einrede der Verjährung gem. § 214 BGB berufen (b).

a)

Ziff. 7 des ~~wirksam~~ geschlossenen Grundstückskaufvertrages verpflichtet u.a. die Beklagte als Gesamtschuldnerin i.S.d. § 421 BGB dazu, Erschließungskosten im weitesten Sinne, die für das streitgegenständliche Grundstück für bis zum

01.03.2009 durchgeführte Tätigkeiten entstanden sind, zu tragen. Diese Voraussetzungen treffen auf die von den Beteiligten geltend gemachten 2.800 € für die einmalige Herstellung der Schmutzwasserkanalisation, im Zeitraum vom 01.03.2006 bis zum 31.05.2008, zu. Insbesondere handelt es sich bei der Herstellung der Schmutzwasserkanalisation um Erschließungskosten im weitesten Sinne.

b)

Die Klägerin hat die Leistung jedoch gem. § 214 I BGB mit Recht unwirksam. Der von den Beteiligten geltend gemachte Anspruch ist ~~verjährt~~ mit dem Ablauf des Jahres 2014 verjährt.

Der Beginn der Verjährfrist war gem. § 199 I BGB der Schluss des Jahres 2011. Der Anspruch der Beteiligten ist mit Zugriff des Gebührenbescheides entstanden, am 07.03.2011 entstanden. Mit Zugriff des Bescheides waren die Beteiligten nämlich dazu verpflichtet, diesen, zu erfüllen. Insbesondere hatten die von den Beteiligten eingetragene Widerspruch gem. § 80 II 1 Nr. 1 VwGO keine suspendierende Wirkung. Zwar bezahlten die Beteiligten den Gebührenbescheid erst am 03.12.2015, jedoch bestand vor der Zahlung bereits ein Befreiungsanspruch nach § 257 BGB, der

sich durch die spätere Zahlung zwar von einem Befreiungsanspruch in einen Zahlungsanspruch umwandelt, jedoch ~~jedoch inhaltlich~~ auf dasselbe gerichtet ist und daher als einheitlicher Anspruch i.S.d. § 199 BGB zu werten ist. Hierfür spricht im Übrigen auch, dass der Zweck der Verbindlichkeiten, Rechtssicherheit zu schaffen, bei anderen Beurteilung v.a. davon abhängt, mit welchem Nachdruck die Behörden einen ~~zu~~ fälligen Bescheid durchsetzen.

Die Beteiligten stellten mit Zug des Bescheides am 07.05.2011 auch Ukenntnis i.S.d. § 199 I Nr. 2 BGB. § 199 I Nr. 2 BGB setzt die Ukenntnis des grob fahrlässige Ukenntnis der den Anspruch begründenden Umstände sowie der Person des Schuldners voraus. Von beidem hatten die Beteiligten Ukenntnis. ~~So~~ Insbesondere ist die Ukenntnis nicht deshalb zu verneinen, weil die Beteiligten zunächst Widerspruch eingelegt haben. Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 199 I Nr. 2 BGB, der ausdrücklich nur die Ukenntnis der „Umstände“ fordert und gerade nicht, dass der Gläubiger hieraus die richtigen rechtlichen Schlüsse zieht. Nach der Risiko-Verteilung des § 199 I Nr. 2 BGB trägt das Risiko einer falschen rechtlichen Beurteilung der Gläubiger. Hierfür spricht auch folgende teleologische

ja -

Die Wort-
rechtl. Bewe-
gung ist von
meistens

Erwägung: Würde die Einlage des Widerspruchs
dazu führen, dass der Verzugsbeginn nach
hinten verlagert würde, so hätte es letztlich
das Gläubiger selbst in der Hand, den Verzugsbeginn
nach hinten zu verlagern, ohne, dass der Schuldner
hierin ^{zurück} Kenntnis erlangen würde. Ein Durch
die Festlegung des Verzugsbeginns wird der Gläubiger
auch nicht unhältnismäßig belastet, da ihm
ab diesem Zeitpunkt ein Betreibungsspruch
zusteht (s.o.), den er jederzeit (auch ver-
zugsbrechend gem. § 204 I Nr. 1 BGB) gel-
ten machen kann. Im Übrigen dürfte die
Verzugsfrist des § 195 BGB im Regelfall
auch für die Durchführung des Widerspruchs-
fahrens ausreichen.

Die mit Ablauf des Jahres ~~2011~~ 2011 begonnene
Verjährung läuft nach der regelmäßigen Ver-
zugsfrist des § 195 BGB von drei Jahren
mit dem Ende des Jahres 2014 ab.

Das geltende juristische Bismarck
besteht aus dem Heymeyer.

III.

100 I

100 II

Die Vollstreckung folgt aus $\S 91 I 1, ZPO$.

[Begründung Entscheidung vorl. Vollstreckbarkeit]

Rechtsbehelfsbelehrung: Berufung gem. $\S 511 I ZPO$ für Be-
weispflicht

Berufungsfrist: 1 Monat, $\S 517 ZPO$

zuständiges Gericht: LG Magdeburg
 $\S 720 Vg$

[Unterschrift erkennender Richter]

Die Bearbeitung ist im Großen und Ganzen
sehr gut gelungen. Die Aufträge
sind allerdings stellenweise etwas unvoll-
ständig und geordnet sein können.

Tulmen und Tenor sind - abgesehen von
Kleinigkeiten (100 = 20) - im Ordre.

Die Dasky des Teilbestandes ist größtenteils
jenseitig, bleibt allerdings stellen-
weise sehr unvollständig, sogar unvoll-
ständig.

In der Entscheidung der beiden im
Palmen der Asfize ist keine die
wesentlichen Punkte angeordnet; die (mit-
genommen) entgegenstehende Fortschritt und
des Rechtschutzbedürfnis hätte noch et-
was ausführlicher besprochen werden können.
Für die Asfize als Widerlage können
die wesentlichen Punkte und können zu
einem gut vollzogenen Ergebnis.

Vollständig (M. P. 1/1)

5/10/12